



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 8. Januar 1966

Teil II Nr. 1

T a g

I n h a l t

Seite

3.12.65	Dritte Durchführungsbestimmung zum Tierzucht-Gesetz. — Künstliche Besamung —	1
3. 12. 65	Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe Besamung.....	3

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Tierzucht-Gesetz.

— Künstliche Besamung —

Vom 3. Dezember 1965

Auf Grund des § 33 des Tierzucht-Gesetzes vom 20. Juni 1962 (GBl. I S. 60) wird zur Durchführung des Abschn. IX — Künstliche Besamung — dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den zuständigen Organen folgendes bestimmt:

Aufgaben und Organisation der künstlichen Besamung

§ 1

Die Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht ist als zuständiges Fachorgan der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Durchführung der künstlichen Besamung verantwortlich für:

- a) die Planung des Umfanges der künstlichen Besamung und die Festlegung von Kennziffern für die Durchführung der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Nutztieren,
- b) die Anleitung und Kontrolle der ihr unterstellten VEB Besamung bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der künstlichen Besamung;
- c) die Einführung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsverfahren auf dem Gebiet der künstlichen Besamung in die Praxis,
- d) die Organisation des Spermaaustausches zwischen den VEB Besamung und den Einsatz importierten Spermas entsprechend den züchterischen Erfordernissen sowie für die Bereitstellung von Sperma für den Export,
- e) die Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen und Arbeitsrichtlinien für die Einrichtungen der künstlichen Besamung sowie von Standards auf dem Gebiet der künstlichen Besamung,
- f) die Kontrolle der Durchführung der auf dem Gebiet der künstlichen Besamung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Einhaltung der DDR- und Fachbereichstandards.

§ 2

Das der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht unterstellte Institut für künstliche Besamung Schönow bei Bernau hat folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

- a) Koordinierung aller auf dem Gebiet der künstlichen Besamung durchzuführenden Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsarbeiten,
- b) Durchführung von Grundlagen- und angewandter Forschung auf dem Gebiet der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Nutztieren und Einführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis,
- c) Mitarbeit bei der Entwicklung und Einführung neuer Verfahren der Zuchtwertprüfung,
- d) Bestimmung der Blutgruppenfaktoren zur Feststellung der Identität und Abstammung sowie Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Blut- und Serumgruppen bei Rindern,
- e) Organisation und Durchführung des Spermaaustausches zwischen den VEB Besamung. Bereitstellung von Sperma für den Export durch das zuständige Außenhandelsunternehmen Das Institut ist Binnenhandelspartner für den Spermaimport,
- f) Ausbildung und Qualifizierung von Kadern für die künstliche Besamung sowie Erteilung von Zulassungen an Fachkräfte mit Abschlußzeugnis zur Durchführung der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren.

§ 3

Die der Vereinigung Volkseigener Betriebe Tierzucht unterstellten VEB Besamung haben folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

- a) die Durchführung der künstlichen Besamung bei Rindern in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Betrieben anderer Tierhalter, sofern sie keinen eigenen Besamungstechniker haben,
- b) die vertraglich festgelegte Belieferung der volkseigenen Güter und landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die über einen eigenen zugelassenen Besamungstechniker verfügen, mit vollwertigem Sperma unter Beachtung der züchterischen Gesichtspunkte.
- c) die Organisation und Durchführung der künstlichen Besamung bei anderen landwirtschaftlichen Nutztieren,